

VERWALTUNGSVORLAGE VL-46/2024

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Fachbereich Stadtplanung & Bauordnung	29.02.2024	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung	vorberatend	10.04.2024	3/2024	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	25.04.2024	7/2024	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Flächennutzungsplan Lünen, 16. Änderung "Zentrale Versorgungsbereiche" - Einstellung des Verfahrens

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

keine beschlussbezogene Relevanz

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

keine beschlussbezogene Relevanz

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

keine beschlussbezogene Relevanz

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Lünen beschließt die Aufhebung des Änderungsbeschlusses für den Flächennutzungsplan, 16. Änderung „Zentrale Versorgungsbereiche“.

i.V. Arnold Reeker
Beigeordneter

SACHDARSTELLUNG

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 04.03.2021 im Wege der Delegation für den Rat der Stadt Lünen beschlossen, den rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) für die Flächen der zentralen Versorgungsbereiche (ZVB) gem. Masterplan Einzelhandel 2020 der Stadt Lünen zu ändern (Flächennutzungsplan Lünen, 16. Änderung „Zentrale Versorgungsbereiche“, VL-198/2020).

Im Flächennutzungsplan 2006 sind folgenden Bereiche nachrichtlich als „Versorgungsbereiche“ gekennzeichnet:

- Jägerstraße (Lünen-Süd)
- Waltroper Straße (Brambauer West)
- Königsheide (Brambauer Ost)
- Münsterstraße (Lünen Nord)
- Preußenstraße (Horstmar)
- Cappenberger Straße / Wehrenboldstraße (Nordlünen)
- Schützenstraße (Lünen Nord)
- Alstedder Straße (Alstedde)
- Im Drubbel / Heinrich-Imig-Straße (Alstedde)
- Niederadener Straße (Horstmar / Grenze Niederaden)
- Friedrichstraße (Geistviertel)
- Borker Straße (Alstedde / Grenze Nordlünen)

Die Kennzeichnung der oben benannten Bereiche im FNP 2006 ist inhaltlich nicht mehr aktuell. Ziel der 16. Änderung des Flächennutzungsplans sollte es sein, die im Masterplan Einzelhandel Lünen 2020 festgelegten Zentralen Versorgungsbereiche im FNP gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 d darzustellen.

Ein zentraler Versorgungsbereich ist ein (im Sinne der §§ 1 (6) Nr. 4, 2 (2), 9 (2a), 34 (3) BauGB und § 11 (3) BauNVO) schützenswerter Bereich, der sich aus planerischen Festlegungen (Bauleitplänen, Raumordnungsplänen), raumordnerischen und / oder städtebaulichen Konzeptionen sowie tatsächlichen, örtlichen Verhältnissen ergibt.

Im Zuge der zeichnerischen Neufassung des Flächennutzungsplans Lünen (VL-43/2024) konnten die ZVB als *Hinweise* aufgenommen und aktualisiert werden. Eine eigene *Darstellung* und ein damit verbundenes formelles Änderungsverfahren ist somit nicht erforderlich. Aus der Neufassung des Flächennutzungsplans sind die Abgrenzungen der ZVB bereits ersichtlich.

Eine inhaltliche Überprüfung und Änderung der ZVB fand im Rahmen der Erarbeitung des Masterplans Lünen 2020 statt. Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit ihrem Testat vom 21.07.2020 die im Masterplan Einzelhandel neu definierten ZVB als abgestimmt bestätigt.

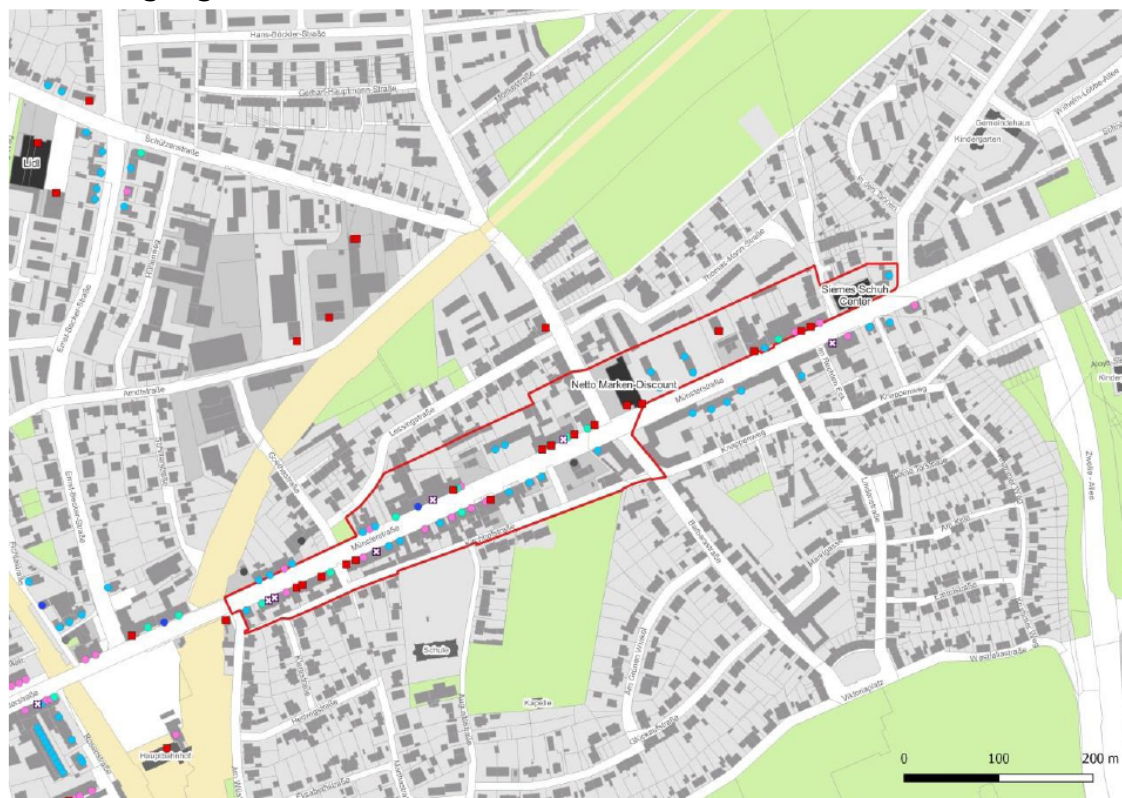
Es handelt sich um folgende sieben Bereiche:

- Hauptzentrum Innenstadt Lünen
- Stadtteilzentrum Brambauer
- Stadtteilzentrum Lünen-Süd
- Nahversorgungszentrum Alstedde
- Nahversorgungszentrum Horstmar
- Nahversorgungszentrum Münsterstraße
- Nahversorgungszentrum Brambauer-Ost

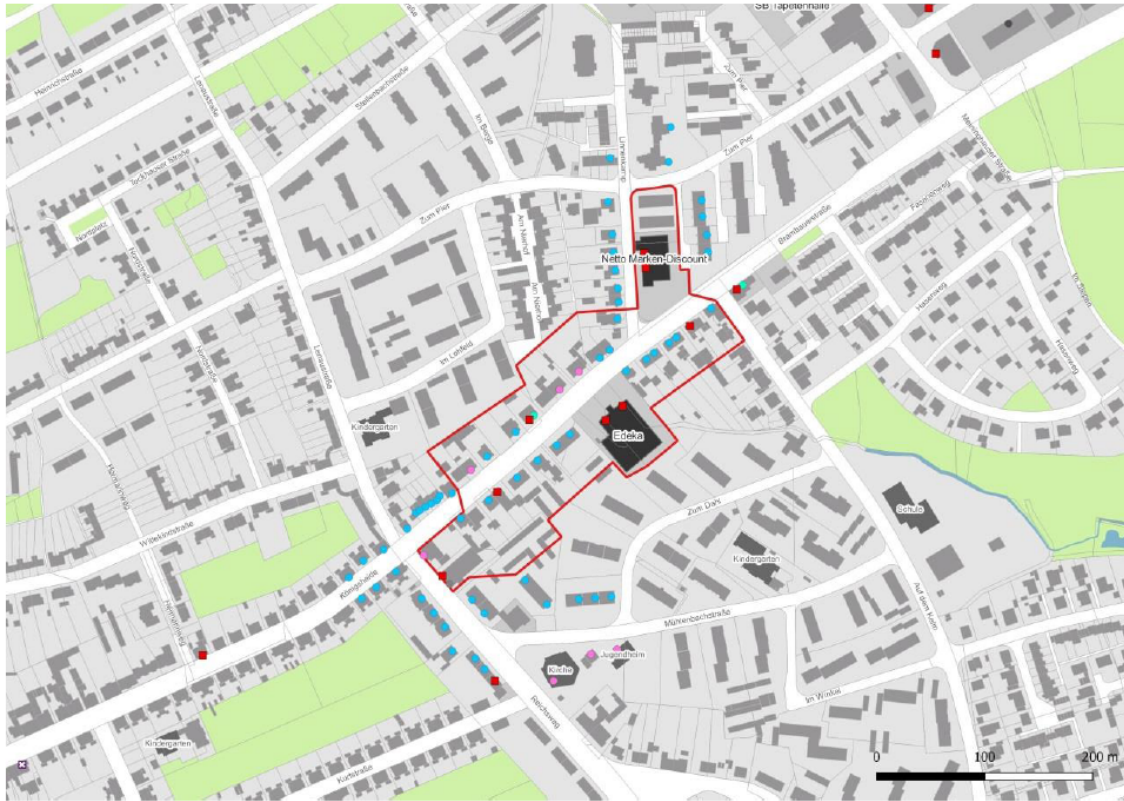
Nahversorgungszentrum Horstmar



Nahversorgungszentrum Münsterstraße



Nahversorgungszentrum Brambauer-Ost



Beschlussempfehlung der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt Lünen das Verfahren zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans einzustellen.